

BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETER
SEPP DAXENBERGER
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Fraktionsvorsitzender

Abgeordneter Sepp Daxenberger · Dorfstraße 30 · 83329 Waging am See

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Direktion E „Bessere Rechtsetzung und
institutionelle Fragen“
Referat E.1 „Institutionelle Fragen“

B - 1049 Brüssel

Maximilianeum
81627 München
Telefon (089) 41 26-2735
Telefax (089) 41 26-1494

sepp.daxenberger@gruene-
fraktion-bayern.de

Dorfstraße 30
83329 Waging am See

Regionalbüro
Sabine Ponath
sabine.ponath@gruene-
fraktion-bayern.de

München, den 28.01.2010

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag zu den Fragen des Grünbuchs der Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative (KOM (2009) 622)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag begrüßt, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon die Möglichkeit einer Europäischen Bürgerinitiative (Art. 11 Abs 4 EUV) als Instrument zur Stärkung der direkten Demokratie geschaffen wurde.

Zu den von der EU-Kommission im Grünbuch (KOM (2009) 622) gestellten Fragen gibt die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Landtag folgende Stellungnahme ab:

1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürger kommen müssen

1. 1 Würde Ihrer Meinung nach ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten einer "erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten" im Sinne des Vertrags entsprechen?

Die Fraktion der Grünen im Bayerischen Landtag erachtet ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten im Sinne einer „erheblichen Anzahl“ als zu hoch.

1.2 Wenn nicht, welchen Schwellenwert betrachten Sie als angemessen und aus welchem Grund?

Die Fraktion der Grünen im Bayerischen Landtag ist der Auffassung, dass ein Fünftel oder ein Sechstel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ im Sinne des Vertrages entsprechen.

Ein zu hoher Schwellenwert begünstigt diejenigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die bereits ausreichend gut vernetzt sind und durch Lobbyarbeit Einfluss auf die Entscheidungen in der Europäischen Union nehmen können.

2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

2.1 Betrachten Sie 0,2% der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedstaates als geeigneten Schwellenwert?

Die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen im Bayerischen Landtag vertritt die Auffassung, dass 0,2 % der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedstaates keinen geeigneten Schwellenwert darstellt.

2.2 Wenn nicht, wie könnte Ihrer Ansicht nach erreicht werden, dass eine Bürgerinitiative wirklich repräsentativ für ein Unionsinteresse ist?

Da die Europäische Bürgerinitiative lediglich auffordernden Charakter hat, muss der Schwellenwert nach unserer Ansicht niedriger angesiedelt werden. Wir halten 0,05 % der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedstaates, in denen sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger an der Initiative beteiligen für einen geeigneten Schwellenwert.

Darüber hinaus ist denkbar, dass eine Kombination der „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ und des Schwellenwertes der Gesamtbevölkerung dahingehend möglich ist, dass beide Kriterien einen gewissen Flexibilitätsrahmen erhalten und sich gegenseitig ausgleichen können. Je mehr Mitgliedstaaten an der EBI beteiligt sind, desto weniger Unterschriften sind pro beteiligtem Mitgliedstaat erforderlich.

3. Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter

3.1 Sollte das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer europäischen Bürgerinitiative an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein?

Die Grünen im Bayerischen Landtag stimmen dem zu und sind der Auffassung dass das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer europäischen Bürgerinitiative an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein soll. Allerdings kommt für uns auch ein gesenktes Mindestalter z.B. von 16 Jahren in Betracht

4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

4.1 Wäre es ausreichend und angebracht, wenn in einer Bürgerinitiative lediglich der Gegenstand und die Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, klar anzugeben sind?

Wir stimmen dem zu.

4.2 Welche weiteren Anforderungen sollten gegebenenfalls in Bezug auf Form und Abfassung einer Bürgerinitiative festgelegt werden?

Es sollte möglich sein, dass die Initiatoren der EBI die Wahl haben, den Vorschlag als Anregung, die Gegenstand und Ziele benennt, oder als ausformulierten Gesetzentwurf vorzulegen.

5. Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

5.1 Sollte es Ihrer Meinung nach EU-weit gemeinsame Verfahrensregeln für die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften durch die Behörden der Mitgliedstaaten geben?

Die Überprüfung der Unterschriften soll in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten liegen. Die Überprüfung jeder einzelnen Unterschrift halten wir für überflüssig. Die Möglichkeit einer Überprüfung von Stichproben reicht aus.

Die Grünen im Bayerischen Landtag setzen sich für ein hohes Datenschutzniveau beim zivilgesellschaftlichen Engagement ein. Ein europaweites Melderegister zu Überprüfung der Unterschriften lehnen wir deshalb ebenso ab, wie die Schaffung einer internationalen Verbunddatenbank zur zentralen Identifizierungsüberprüfung. Nach der Überprüfung der eingereichten Unterschriften sind die Daten umgehend zu löschen.

5.2 Welcher Spielraum sollte den Mitgliedstaaten gelassen werden, um spezifische Vorkehrungen auf nationaler Ebene zu treffen?

Alle vorhandenen rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur Unterschriftensammlung sollen erlaubt sein, insbesondere die Möglichkeit der Online-Unterschriften und der Sammlung der Unterschriften im öffentlichen Raum.

5.3 Sollten Bürger die Möglichkeit haben, sich online an Bürgerinitiativen zu beteiligen?

Ja.

5.4 Wenn ja, welche Sicherheits- und Authentifizierungsmerkmale sind vorzusehen?

Es sollten keine höheren Anforderungen gestellt werden, als für eine Glaubhaftmachung der Unterschrift und die Zuordnung zur jeweiligen Person durch die überprüfende Behörde erforderlich ist.

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

6.1 Sollte ein Zeitrahmen für die Sammlung von Unterschriften vorgegeben werden?

Ein Zeitrahmen ist nicht zwingend erforderlich.

6.2 Wenn ja, halten Sie den Zeitraum von einem Jahr für angemessen?

Nein, die Grünen im Bayerischen Landtag halten 2 Jahre für den mindesten angemessenen Zeitrahmen.

7. Anmeldung geplanter Initiativen

7.1 Sind Sie der Auffassung, dass ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen erforderlich ist?

Die Kommission sollte eine Homepage einrichten, auf der die Initiative registriert wird. Auf der Homepage sollte gleichzeitig umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, das den Initiatoren Hilfestellung für eine erfolgreiche Initiative bietet.

8. Anforderungen an Organisatoren – Transparenz und Finanzierung

8.1 Welche spezifischen Anforderungen sollten für Organisatoren einer Initiative gelten, um Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen?

Es sollten Basisinformationen über die Initiatoren der Initiative abgefragt werden, aus denen hervorgeht, welche Personen und Organisationen hinter der Initiative stehen und diese tragen. Eine Pflicht zur generellen Auskunftserteilung über die Finanzierung der Initiative halten wir für erforderlich.

8.2 Teilen Sie die Auffassung, dass Organisatoren verpflichtet sein sollten, Auskunft darüber zu erteilen, wer eine Initiative unterstützt und finanziert?

siehe zu 8.1.

9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

9.1 Sollte der Kommission eine Frist für die Prüfung einer Bürgerinitiative gesetzt werden?

Die Rolle der Kommission ist in zwei Phasen unterteilt. Zunächst muss die Kommission die Initiativen auf ihre formelle Zulässigkeit überprüfen (z.B. Regelungskompetenz für den Initiativgegenstand, Anzahl der Unterschriften, Frist).

Erfüllt die EBI alle an sie gestellten Voraussetzungen, so ist sie formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Ab dieser Feststellung beteiligt die Kommission den Rat und das Europäische Parlament am weiteren Verfahren. Die Kommission organisiert Anhörungen mit den Initiatoren. Bevor die Kommission eine endgültige Entscheidung trifft muss auch das Europäische Parlament angehört werden. Die Ablehnung einer EBI durch die Kommission muss mit einer öffentlichen Begründung versehen werden.

Die Kommission soll binnen sechs Monaten entscheiden, ob sie aufgrund einer formell ordnungsgemäß zustande gekommene Initiative in eine Gesetzesinitiative einbringt.

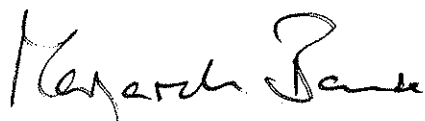
10. Initiativen zu ein und demselben Thema

10.1 Sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die wiederholte Einbringung von Bürgerinitiativen zu ein und demselben Thema zu vermeiden?

Die öffentliche Registrierung der Initiativen ist eine ausreichende Maßnahme zur Vermeidung von Doppelungen.

10.2 Wenn ja, sollten dazu gewisse Hürden oder Fristen eingeführt werden?

Weitere Vorkehrungen sind nicht erforderlich.



Margarete Bause, MdL



Sepp Daxenberger, MdL